

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus Nehms

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Feuerwehrhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Nehms. Die Räume des Feuerwehrhauses stehen der Gemeinde, der Feuerwehr und ortsansässigen Gruppierungen für Tagungen, Kurse, Vorträge, Übungsstunden, Feste und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Nehms haben (ortsansässig) und volljährig sind, stehen die Räume zur Verfügung für Veranstaltungen anlässlich von Hochzeiten, Geburten, Taufen, Konfirmationen, Geburtstagen (ab 30 Jahre), Jubiläen und Trauerfeiern.
- (3) Veranstaltungen, die bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde und der Feuerwehr terminiert sind, haben Vorrang vor privater Nutzung.
- (4) Die Anmeldung einer Veranstaltung durch nicht ortsansässige Personen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anmeldung einer Veranstaltung durch ortsansässige Personen für andere nicht ortsansässige Personen, Vereine oder Verbände ist nicht gestattet.
- (6) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Feuerwehrhauses einschließlich der Außenanlage hervorzurufen.
- (7) Nicht zugelassen sind Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die unter der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden.
- (8) Zum Jahreswechsel (Silvester) werden die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen nicht vergeben.
- (9) Polterabende dürfen in den Räumen nicht stattfinden.
- (10) Ein generelles Recht auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (11) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Nutzung durch nicht ortsansässige Personen gestatten.

§ 2 Umfang und Nutzung

- (1) Im Feuerwehrhaus stehen den Nutzern der Gruppenraum, die Küche und die Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Das vorhandene Mobiliar sowie besonders zur Verfügung gestellte technische Anlagen und Geräte sind in die Nutzung eingeschlossen.
- (2) Die Räume, das Mobiliar sowie die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich der Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person (Aufsichtsperson) angezeigt werden.
- (3) Alle von der Gemeinde und der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen und die Räume besenrein zu übergeben.
- (4) Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist auf 80 Personen begrenzt.
- (5) Soweit für die Nutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Nutzer eigenverantwortlich einzuholen. Das Gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheber- und dem Aufführungsrecht.
- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 3 Anmeldung und Schlüsselübergabe

- (1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin, beim Bürgermeister oder der Aufsichtsperson anzumelden.
- (2) Die Anmeldungen werden entsprechend ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr Vorrang vor den übrigen Anmeldungen. Eine Anmeldung kann frühestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin endgültig bestätigt werden.
- (3) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Nutzer den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume außerhalb der Nutzungszeit abgeschlossen sind.

§ 4 Hausrecht und Ordnung

- (1) Das Hausrecht für das Feuerwehrhaus übt der Bürgermeister bzw. die Aufsichtsperson aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Die Räume dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers und/oder des Bürgermeisters bzw. der Aufsichtsperson genutzt werden. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.
- (4) Im Feuerwehrhaus gelten das Jugendschutzgesetz und absolutes Rauchverbot.
- (5) Tiere dürfen nicht in das Feuerwehrhaus mitgebracht werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung des Feuerwehrhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Feuerwehrhauses erhebt die Gemeinde
 - A. ein Nutzungsentgelt inklusive Energiekosten in Höhe von 150,00 Euro,
 - B. einen Beitrag für Wasser und Abwasserentsorgung (30,00 Euro pro m³),
 - C. eine Kautions für den Schlüssel in Höhe von 100,00 Euro.Der Nutzer leistet an die Aufsichtsperson eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind vor Beginn der Veranstaltung bei Abholung des Schlüssels zu zahlen.
- (3) Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen entrichten an Stelle des Entgelts nach Abs. 1 Buchstabe A eine jährliche Pauschale in Höhe von 75,00 Euro. Über Befreiungen von den Entgeltzahlungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Für Geburtstagsfeiern von Senioren (80, 85, 90 und dann fortlaufend jedes Jahr) und für Kaffeetafeln bei Trauerfeiern wird an Stelle des Entgelts nach Abs.1 Buchstabe A ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 7 Verletzung der Nutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder Einzelperson von der Nutzung des Feuerwehrhauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der/des Betroffenen die Gemeindevertretung.

Nehms, den 20. Februar 2009

Gemeinde Nehms
Der Bürgermeister
Ernst-August Lawerentz

Vereinbarung über die Nutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Nehms

Die Gemeinde Nehms überlässt das Feuerwehrhaus Nehms

Frau / Herrn _____

wohnhaft _____

Telefon / Mobil _____

für (Art der Veranstaltung) _____

am (Datum) _____

Das Nutzungsentgelt in Höhe von _____ wurde in bar gezahlt.

Die Kautions für den Schlüssel in Höhe von _____ wurde in bar hinterlegt.

Die Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsführung und die Endreinigung sind vom Nutzer direkt an die Aufsichtsperson zu zahlen.

Die „Nutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus Nehms“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung und dem Nutzer ausgehändigt worden.

Nehms, den _____

für die Gemeinde

Nutzer/in

Um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden, bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Die Fenster sind geschlossen zu halten.
2. Musik ist in vertretbarer Lautstärke zu spielen.
3. Der Geräuschpegel im Außenbereich ist niedrig zu halten.
4. Die Gäste sind zu einer möglichst geräuscharmen Abfahrt anzuhalten.

Datum / Uhrzeit Rückgabe des Schlüssels _____

Die hinterlegte Kautions wurde nach Abnahme der Räumlichkeiten an den Nutzer zurückgezahlt.

Nehms, den _____

Nutzer/in